



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 16. Juli 2018

7 12.06.01 GESUNDHEITSPFLEGE;
VERORDNUNG, TARIFE
Abfallverordnung (AbfV); Totalrevision
Genehmigung und Verabschiedung
zuhanden Gemeindeversammlung vom
18. September 2018

Sachverhalt

Die Gemeinden spielen eine bedeutende Rolle in der Bewirtschaftung von Abfällen. Grundlage für die Abfallbewirtschaftung bildet die kommunale Abfallverordnung.

Die bestehende Abfallverordnung der Gemeinde Birmensdorf vom 21. November 1997 entspricht nach über 20 Jahren nicht mehr dem heutigen Stand, da es zwischenzeitlich bedeutende Änderungen in der Abfallentsorgung gegeben hat. Eine Überarbeitung und Anpassung an die heutigen Gegebenheiten wird deshalb als sinnvoll erachtet. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat aufgrund der neuen Abfallverordnung des Bundes (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen; VVEA) eine aktualisierte Musterverordnung für die Gemeinden erstellt.

Ziel der Totalrevision ist es, die Verordnung über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Birmensdorf auf einen aktuellen Stand zu bringen und die gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen.

Formal und betreffend Aufbau entspricht die neue kommunale Verordnung der Musterverordnung. Die Inhalte wurden grundsätzlich übernommen. Zur besseren Lesbarkeit wurden verschiedene textliche Anpassungen gemacht und Wiederholungen eliminiert sowie Definitionen und Begriffe an das übergeordnete Recht angepasst. Die neue Abfallverordnung ist insgesamt schlanker und besser lesbar als die alte Version.

Erwägungen

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Birmensdorf lauten:

I. **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 **Gegenstand und Geltungsbereich**

¹Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA).

²Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet.

³Der Gesundheitsvorstand kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 2 Sammlungen und Dienste

¹Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

²Die Gemeinde bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an.

³Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

⁴Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.

⁵Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

⁶Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

Art. 3 Information

¹Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und Unternehmen,

- a) wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können;
- b) wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.

²Die Gemeinde koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

³Alle Haushalte und Unternehmen erhalten regelmässig einen Abfallkalender.

⁴Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

Art. 4 Spezialfälle

¹Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

²Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde derartige Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jeder Nutzerin oder jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstalterinnen und Veranstaltern anordnen.

³Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

III. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen

Art. 5 Umgang mit Abfällen

¹Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

²Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

³Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrriechsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

⁴Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. In privaten Verbrennungsanlagen, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden.

⁵Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

⁶Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

⁷Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

⁸Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

⁹Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

IV. Gebühren

Art. 6 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹Die gesamten Kosten der Abfallwirtschaft werden mittels Gebühren den Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.

²Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfälle, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Art. 7 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

³Für die Abfallsammlung und –behandlung werden volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben für:

- a) Kehricht aus Haushalten
- b) Kehricht aus Betrieben
- c) Sperrgut aus Haushalten und Betrieben.

⁴Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlage.

Art. 8 Grundgebühr

⁵Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr pro Wohneinheit und pro Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben. Sie deckt die Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 11 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die von Art. 12 nicht erfassten Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtenden Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

⁶Die Grundgebühr wird bemessen pro Wohneinheit und pro Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieb.

⁷Beim Bezug von Neubauten im Laufes eines Jahres wird eine entsprechende Teilgebühr verrechnet. Für Wohnungen und Betriebe, die sechs Monate oder länger leer stehen, kann die Grundgebühr auf schriftliches Gesuch mit entsprechendem Nachweis erlassen werden.

⁸Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer.

⁹Die Grundgebühr für Betriebe wird an der im Handelsregister eingetragenen Domizil-/Firmenadresse erhoben.

¹⁰Von der Grundgebühr befreit sind gemäss Art. 3 Bst. a VVEA Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen.

¹¹Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

V. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen

Art. 9 Vollzug

¹Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.

²Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 10 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt:

- a) Gebührenreglement oder Gebührentarif, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren und die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.
- b) Vollziehungsverordnung oder Ausführungsbestimmungen für die Ausführung der weiteren Bestimmungen der vorliegenden Abfallverordnung.

Art. 11 Kontrollen und Kostenüberbindung

¹Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen.

²Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 12 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte

¹Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.

²Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 13 Strafbestimmungen

¹Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

²Mit Busse bis CHF 500.00 wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann der Gesundheitsvorstand bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

Art. 14 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.

²Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Verordnung vom 21. November 1997 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Gestützt auf den Erlass im kantonalen Abfallgesetz § 35 Abs. 1 ist die Baudirektion bzw. das AWEL die abschliessende Genehmigungsbehörde für die kommunale Abfallverordnung. Diesbezüglich wurden die Entwurfsunterlagen der entsprechenden Fachstelle zur Vorprüfung eingereicht. Die entsprechenden Rückmeldungen gemäss Mail vom 23. April 2018 sind im Entwurf enthalten.

Im freiwilligen Vernehmlassungsverfahren vom 18. Mai 2018 bis 18. Juni 2018 gingen keine Rückmeldungen ein.

Gestützt auf Art. 10 erlässt der Gemeinderat Ausführungsbestimmungen für den Vollzug der Abfallverordnung.

Beschluss

1. Der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Birmensdorf vom 18. September 2018 wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

"Die Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Birmensdorf wird genehmigt."
2. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, zum Traktandum gemäss Ziff. 1 vorstehend den Bericht und Antrag zu erarbeiten und der Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales und Kultur, bis 23. August 2018 einzureichen.
3. Die Abteilung Präsidiales und Kultur wird beauftragt, die Gemeindeversammlung vom 18. September 2018 vorzubereiten.
4. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission Birmensdorf; Frau Gertrud Stäheli, Präsidentin; Alte Zürcherstrasse 23, 8903 Birmensdorf; zum Vollzug
 - Abteilung Präsidiales und Kultur; zum Vollzug
 - Abteilung Sicherheit und Gesundheit; zur Kenntnis
 - IDG-Status: Öffentlich

Gemeinderat Birmensdorf

Bruno Knecht
Präsident

Andreas Strahm
Schreiber